

24. August 2018

Rundschreiben Nr. 68/2018

Mindestreserve

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie den Kalender mit den für die Mindestreservehaltung im Jahr 2019 maßgeblichen Daten. Der Kalender basiert auf dem „Unverbindlichen Kalender für die Mindestreserve-Erfüllungsperiode im Jahr 2019“, den die EZB mit Pressemitteilung vom 11. Juli 2018 veröffentlicht hat. Neben den Mindestreserve-Erfüllungsperioden, deren Dauer und den für die jeweilige Ermittlung des Reserve-Solls maßgeblichen Berichtsmonaten, sind die Kalendertage genannt, bis zu denen die Deutsche Bundesbank im Jahr 2019 spätestens Berichtigungen zu der in der Anlage H zur monatlichen Bilanzstatistik gemeldeten Berechnung des Reserve-Solls für die dann beginnende Mindestreserve-Erfüllungsperiode entgegennimmt (drei Geschäftstage vor Beginn der Erfüllungsperiode). Die EZB bezeichnet den jeweiligen Termin als „Notification Date“.

Spätestens an den als „Anerkennungstermin“ („Acknowledgement Date“) genannten Kalendertagen (ein Geschäftstag vor Beginn der Erfüllungsperiode) werden Berichtigungen der Institute zur Berechnung des Reserve-Solls bzw. - wenn keine Berichtigungen vorgenommen wurden - das gemeldete Reserve-Soll von der Deutschen Bundesbank anerkannt, wobei das Ausbleiben einer Reaktion seitens der Bundesbank als Anerkennung des Reserve-Solls für die betreffende Mindestreserve-Erfüllungsperiode gilt. Das anerkannte berichtigte bzw. gemeldete Reserve-Soll ist dann endgültig („eingefroren“) und für die Erfüllung der Mindestreservepflicht maßgebend.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Kalender mit den für die Mindestreservehaltung maßgeblichen Daten ab dem Jahr 2020 nicht mehr postalisch per Rundschreiben an Sie übermittelt wird. Der Kalender wird in Zukunft ausschließlich auf der Website der Bundesbank unter Aufgaben > Geldpolitik > Mindestreserven veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt bis spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

Für Fragen zu diesem Kalender und im Zusammenhang mit dem Instrument Mindestreserve stehen wir Ihnen gerne unter den Telefonnummern 069 9566-8391 (Herr Dächert), 069 9566-8389 (Herr Klippenstein) und 069 9566-8392 (Herr Mitzlaff) sowie unter der E-Mail-Adresse „Mindestreserve@bundesbank.de“ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Asche Dr. Stroborn



Beglaubigt:
S. Perpli
Tarifbeschäftigte

Anlage

Unverbindlicher Kalender für die Mindestreservehaltung im Jahr 2019¹⁾

Beginn und Ende der Mindestreserve-Erfüllungsperiode ²⁾	Dauer in Tagen	Maßgebender Berichtsmonat für die Ermittlung der Reservebasis und des Reserve-Solls ³⁾	Letzter Termin für Berichtigungen (Notification Date) ⁴⁾	Anerkennungstermin (Acknowledgement Date) ⁵⁾
30. Januar 2019 bis 12. März 2019	42	November 2018	25. Januar 2019	29. Januar 2019
13. März 2019 bis 16. April 2019	35	Januar 2019	8. März 2019	12. März 2019
17. April 2019 bis 11. Juni 2019	56	Februar 2019	12. April 2019	16. April 2019
12. Juni 2019 bis 30. Juli 2019	49	April 2019	7. Juni 2019	11. Juni 2019
31. Juli 2019 bis 17. September 2019	49	Mai 2019	26. Juli 2019	30. Juli 2019
18. September 2019 bis 29. Oktober 2019	42	Juli 2019	13. September 2019	17. September 2019
30. Oktober 2019 bis 17. Dezember 2019	49	August 2019	25. Oktober 2019	29. Oktober 2019
18. Dezember 2019 bis 28. Januar 2020	42	Oktober 2019	13. Dezember 2019	17. Dezember 2019

1) Die Terminangaben basieren auf dem gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung der Europäischen Zentralbank über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht vom 12. September 2003 (EZB/2003/9) von der EZB in der Pressemitteilung vom 11. Juli 2018 veröffentlichten unverbindlichen Kalender für die Mindestreserve-Erfüllungsperioden im Jahr 2019. Nach Artikel 7 Abs. 2 der genannten Verordnung kann der EZB-Rat Änderungen dieses Kalenders beschließen, die auf Grund von außergewöhnlichen Umständen erforderlich sind, und die das Direktorium rechtzeitig vor Beginn der Mindestreserve-Erfüllungsperiode veröffentlicht. - **2)** Sofern der EZB-Rat keine Änderungen beschließt, beginnt die Mindestreserve-Erfüllungsperiode am Tag der Abwicklung des Hauptfinanzierungsgeschäfts, der auf die Sitzung des EZB-Rats folgt, in der die Beurteilung des geldpolitischen Kurses vorgesehen ist. - **3)** Gemäß Anlage H zur monatlichen Bilanzstatistik. **4)** Drei Geschäftstage vor Beginn der Mindestreserve-Erfüllungsperiode. - **5)** Ein Geschäftstag vor Beginn der Mindestreserve-Erfüllungsperiode.